

we care about IT



# **Allgemeine Geschäftsbedingungen der ADVIS AG für Informatikdienstleistungen**

**Ausgabe: 1.2010**

## **1 Anwendungsbereich und Geltung**

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der ADVIS AG, Gümligen (im Folgenden: ADVIS) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen für Informatikdienstleistungen wie Beratung, Unterstützung, Schulung und Projektmitarbeit.
- 1.2 Verträge zwischen ADVIS und dem Auftraggeber richten sich ausschliesslich nach diesen AGB. Kommen andere AGB zur Anwendung, so weist ADVIS in ihren Angeboten und Verträgen ausdrücklich darauf hin.
- 1.3 Von den AGB abweichende Bestimmungen werden im Angebot und/oder Vertrag ausdrücklich als solche bezeichnet.
- 1.4 Durch Auftragserteilung oder Annahme des Angebots werden diese AGB vom Auftraggeber anerkannt.
- 1.5 Änderungen und Nebenabreden sowie die Verwendung entgegenstehender Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie von ADVIS schriftlich bestätigt werden.

## **2 Angebot, Vertrag**

- 2.1 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgt die Angebotserstellung durch ADVIS unentgeltlich.
- 2.2 Angebote sind ab Angebotsdatum während der im Angebot festgelegten Frist für ADVIS verbindlich. Enthält ein Angebot keine entsprechenden Angaben, so gilt eine Frist von 30 Tagen.

- 2.3 Ein Vertrag kommt erst durch eine schriftliche Auftragserteilung seitens des Auftraggebers innerhalb dieser Frist zustande. Wird die Dienstleistung ohne explizite Auftragserteilung durchgeführt, kommt der Vertrag durch die Annahme der Dienstleistung durch den Auftraggeber stillschweigend zustande.
- 2.4 Bis zum Zustandekommen des Vertrags können sich die Parteien ohne finanzielle Folgen von den Vertragsverhandlungen zurückziehen.

## **3 Umfang und Ausführung**

- 3.1 Art und Umfang der Dienstleistungen entsprechen dem vom Auftraggeber akzeptierten Angebot der ADVIS bzw. werden in der Vertragsurkunde geregelt. Darin kann auf weitere Dokumente verwiesen werden.
- 3.2 ADVIS informiert während der Ausführung den Auftraggeber regelmässig über den Stand der Arbeiten.
- 3.3 Der Auftraggeber hat die ihm durch ADVIS gelieferten Ergebnisse innert angemessener Frist zu prüfen und allfällige Einwendungen und Mängel ADVIS schriftlich mitzuteilen.
- 3.4 Die Vertragspartner verpflichten sich, gegenseitig alle Umstände und Tatsachen aus ihren Bereichen anzuzeigen, welche die Erfüllung des Auftrags gefährden können oder zu unzumutbaren Lösungen führen.
- 3.5 Wird die Leistung ganz oder teilweise beim Auftraggeber erbracht, so stellt dieser eine geeignete Arbeitsumgebung und die notwendige Infrastruktur (Hardware und Software) unentgeltlich

zur Verfügung.

ADVIS verpflichtet sich und ihre Mitarbeitenden in diesem Falle zur Einhaltung der betrieblichen Vorschriften des Auftraggebers.

- 3.6 ADVIS gewährleistet die sorgfältige Ausführung der Leistungen und setzt nur entsprechend ausgebildete, fachlich geeignete Mitarbeitende ein.

#### **4 Vergütung**

- 4.1 ADVIS erbringt ihre Leistungen nach Aufwand oder zu Festpreisen.
- 4.2 Die konkreten Kostenarten und Kostensätze werden im Angebot bzw. der Vertragsurkunde festgelegt.
- 4.3 Enthält das Angebot bei Abrechnung nach Aufwand eine obere Begrenzung der Vergütung ("Kostendach"), so ist ADVIS nur zur Erbringung von Leistungen in entsprechendem Umfang verpflichtet.
- 4.4 Bei Abrechnung nach Aufwand liefert ADVIS zusammen mit der Rechnung detaillierte Arbeitsrapporte, aus denen die erbrachten Leistungen mit Arbeits- und Reisezeiten ersichtlich sind.
- 4.5 Bei Festpreisen wird der Zahlungsplan im Vertrag festgelegt.
- 4.6 Zahlungen haben ab Rechnungsdatum innerhalb von 30 Tagen netto für ADVIS kosten und spesenfrei zu erfolgen.
- 4.7 Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten oder die Aufrechnung mit irgendwelchen Gegenforderungen des Auftraggebers ist ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, ADVIS hat die Ansprüche des Auftraggebers schriftlich

anerkannt oder die Ansprüche des Auftraggebers sind rechtskräftig festgestellt worden.

#### **5 Haftung**

- 5.1 Für nachweislich von ihr verursachte Personen- und Sachschäden übernimmt ADVIS, falls sie sich nicht exkulpieren kann, die Haftung bis zu maximal CHF 100'000.- pro Schadenereignis.
- 5.2 ADVIS haftet nicht für die Folgen höherer Gewalt. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrungen und ähnliche Umstände, von denen ADVIS mittelbar oder unmittelbar betroffen ist gleich.
- 5.3 Bei Verlust von Datenmaterial umfasst die Ersatzpflicht nicht den Aufwand für die Wiederbeschaffung verlorener Daten.
- 5.4 ADVIS haftet nicht für direkte und indirekte Folgeschäden inkl. entgangener Gewinne und Ansprüche Dritter.
- 5.5 ADVIS haftet nicht, wenn sie aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, an der termingerechten oder sachgemässen Erfüllung vertraglicher Leistungen gehindert wurde.

#### **6 Urheberrechte**

- 6.1 Die aus der Vertragserfüllung entstehenden Urheber- und Patentrechte erwirbt der Auftraggeber.
- 6.2 ADVIS behält sich vor, Werke ohne individuellen Charakter (Art. 2, URG), die im Rahmen des Vertragsverhältnisses erarbeitet wurden, unentgeltlich weiter zu verwenden. Dazu gehören insbesondere allgemeingültige Software-

Komponenten und gewonnenes Informatik-Know-how.

- 6.3 ADVIS gewährleistet, dass mit seinem Angebot und seinen Leistungen keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.
- 6.4 An allen von ADVIS zur Verfügung gestellten Unterlagen zur Software-Technik und Qualitätssicherung behält sich ADVIS Eigentums- und Urheberrechte vor.

## **7 Geheimhaltung**

- 7.1 Beide Vertragspartner verpflichten sich und ihre Mitarbeitenden zur Geheimhaltung aller Wahrnehmungen und Dokumente, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind.
- 7.2 Besteht ein Zweifel über die Zugehörigkeit solcher Informationen zu Geschäftsgeheimnissen des anderen Vertragspartners, so besteht eine gegenseitige Konsultationspflicht.
- 7.3 Die Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsabschluss und zeitlich unbeschränkt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses resp. nach Erfüllung der Leistung.

## **8 Abwerbung von Mitarbeitenden**

- 8.1 Beide Vertragspartner verpflichten sich, keine gegenseitige Abwerbung von Mitarbeitenden zu betreiben.
- 8.2 Wird diese Bestimmung von einem Vertragspartner verletzt, so steht dem anderen Partner eine Entschädigung in der Höhe eines Jahresgehalts des abgeworbenen Mitarbeitenden zu.

## **9 Beendigung des Vertragsverhältnisses**

- 9.1 Die Kündigungsfrist für das Vertragsverhältnis wird in der Vertragsurkunde geregelt. Fehlt eine solche Regelung, so gilt eine gegenseitige Kündigungsfrist von 30 Tagen.
- 9.2 Bei schwerwiegender Vertragsverletzung kann der andere Vertragspartner das Vertragsverhältnis jederzeit fristlos kündigen. Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.
- 9.3 Im Falle der Kündigung berechnet sich die Vergütung nach den tatsächlich erbrachten Leistungen.

## **10 Schlussbestimmungen**

- 10.1 Der Auftraggeber kann gegenüber ADVIS bestehende Ansprüche nur mit Zustimmung von ADVIS abtreten, übertragen oder verpfänden.
- 10.2 Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser AGB als unwirksam erweisen, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Unwirksame Bestimmungen sind implizit durch wirksame zu ersetzen, die dem gewollten Zweck möglichst nahekommen.
- 10.3 Anwendbar ist ausschliesslich Schweizerisches Recht.
- 10.4 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten ist für beide Parteien Bern.